

99048003006000, 99048003006000

Erstaufforstung Genehmigung

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121343588/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99048003006000, 99048003006000
Leistungsbezeichnung I	Erstaufforstung Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) Genehmigung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Genehmigung Erstaufforstung, Genehmigung neuer Wald, Erstaufforstung Genehmigung, Neuanlage Wald, Genehmigung Neuanlage Wald, Erlaubnis zur Erstaufforstung, Erstaufforstung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Forst (048)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 41 Landesforstgesetz (LFoG) § 42 Landesforstgesetz (LFoG) § 10 Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 30 BgB § 34 BgB § 43 Landesnaturschutzgesetz Flurbereinigungsgesetz § 30 Abs.2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz Web Portal „NRW Umweltdaten vor Ort“ https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_10.html https://url.nrw/41_LFoG https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=3830&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=588889 https://buergerliches-gesetzbuch.net/paragraph-30 https://buergerliches-gesetzbuch.net/paragraph-34 https://url.nrw/43_Landesnaturschutzgesetz https://url.nrw/Flurbereinigungsgesetz_NRW https://url.nrw/30_Landesnaturschutzgesetz https://www.uvo.nrw.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_10.html https://url.nrw/41_LFoG https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=3830&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=588889 https://buergerliches-gesetzbuch.net/paragraph-30 https://buergerliches-gesetzbuch.net/paragraph-34 https://url.nrw/43_Landesnaturschutzgesetz https://url.nrw/Flurbereinigungsgesetz_NRW https://url.nrw/30_Landesnaturschutzgesetz https://www.uvo.nrw.de/
Teaser	Wenn Sie einen Wald neu anlegen möchten (Erstaufforstung), dann benötigen Sie eine Genehmigung der Forstbehörde. Näheres erfahren Sie

Modul	Sachverhalt
	hier.
Volltext	**Erstaufforstung** Für die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) benötigen Sie gem. § 41 Landesforstgesetz NRW eine Genehmigung der Forstbehörde. Bei der Entscheidung hat die untere Forstbehörde die Belange der Allgemeinheit sowie die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Besitzer untereinander und gegeneinander abzuwägen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet ist. Handelt es sich bei der Erstaufforstung um ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, muss das Genehmigungsverfahren den Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Genehmigung einer Erstaufforstung <https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Antraege/180208_50_Antrag_Erstaufforstung___Erkla__rung.doc>
Voraussetzungen	• Genehmigungsverfahren • Artenschutzvorprüfung • Umweltverträglichkeitsvorprüfung
Kosten	Kosten zwischen EUR 30 bis EUR 435, je nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung der Angelegenheit. Die Kosten werden nach AVwGebO NRW, Tarifstelle 7.5.1.8 festgesetzt. Bei Versagung des Antrages fallen abweichende Kosten an, die sich am Zeitaufwand der Bearbeitung orientieren.
Verfahrensablauf	Das Genehmigungsverfahren beginnt mit dem Antrag der Waldbesitzenden oder einer bevollmächtigten

Modul	Sachverhalt
	Person. Die Forstbehörde muss zunächst andere Behörden über den Antrag informieren, die dann Stellung nehmen können. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt und die Flurbereinigungsbehörde werden immer informiert. Die Regionalplanungsbehörde und die Landwirtschaftskammer nur, wenn deren Belange betroffen sind.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung dauert in der Regel, aufgrund der notwendigen Beteiligung der anderen Behörden, 5 bis 6 Wochen.
Frist	Die Genehmigung der Forstbehörde ist vor der Neuanlage von Wald einzuholen. Die Genehmigung wird mit einer zeitlichen Befristung erteilt. Für den Antrag selbst gibt es keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.wald-und-holz.nrw.de/en/forstwirtschaft/waldbesitz/erstaufforstung https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Antraege/180223_Wichtige_Informationen_fuer_AntragstellerInnen_bzw._VorhabentraegerInnen.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	\- Die Neuanpflanzung von Wald muss genehmigt werden. \- Die Genehmigung erteilt die Forstbehörde. \- Anträge auf die Erteilung einer Erstaufforstungsgenehmigung nehmen die zuständigen Regionalforstämter entgegen. \- Die Aufforstung kann nicht genehmigt werden, wenn Belange der Raumordnung, des Naturschutzes oder der Agrarstruktur entgegenstehen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Antrag auf Genehmigung einer Erstaufforstung

Modul	Sachverhalt
	< https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Antraege/180208_50_Antrag_Erstaufforstung__Erkla_rung.doc >
Ursprungsportal	Initial afforestation Approval, Erstaufforstung Genehmigung